

Gemeinde Abfaltersbach

Pol.Bez.Lienz Tel.04846/6210 Fax 6210-5 E-Mail: verwaltung@abfaltersbach.at

Abfaltersbach, 12. November 2025

Zahl: 004-1-9/2025

GEMEINDERATSSITZUNGSPROTOKOLL vom 12. November 2025

Aufgenommen bei der Gemeinderatssitzung am 12. November 2025 im Sitzungszimmer der Gemeinde Abfaltersbach. Die Sitzung wurde rechtzeitig schriftlich einberufen und gleichzeitig als öffentliche Sitzung an den Anschlagtafeln der Gemeinde sowie auf der Gemeindehomepage kundgemacht.

T A G E S O R D N U N G

- 1) *Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit – Genehmigung des Protokolls vom 08. Oktober 2025.*
- 2) *Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich des Baugebietes „Walde-West“.*
- 3) *Beratung über die Anpassung von Abgaben, Gebühren und Steuern ab 2026.*
- 4) *Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Überschreitungen.*
- 5) *Anträge, Anfragen und Allfälliges.*

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Anwesend:

Bgm. Brunner Anton	Abfaltersbach 21
Kraler Tobias	Abfaltersbach 64a
Moser Franz	Abfaltersbach 148
Ortner Lucas	Abfaltersbach 169
Weiler Markus	Abfaltersbach 156/Top 11
Aichner Franz	Abfaltersbach 59
Ortner Sandra	Abfaltersbach 174
Rauchegger Christof	Abfaltersbach 108

Nicht anwesend:

GV Wieser Philipp - entschuldigt	Abfaltersbach 196
Gasser Johanna - entschuldigt	Abfaltersbach 102

Schriftführer: Kofler Klaus

PUNKT 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit – Genehmigung des Protokolls vom 08. Oktober 2025.

Bgm. BRUNNER eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt fest, dass die Sitzung beschlussfähig ist.

Jedem Gemeinderat wurde das Sitzungsprotokoll vom 08. Oktober 2025 zum Selbststudium zugesandt. Änderungsvorschläge sind innerhalb einer Woche im Gemeindeamt keine eingebracht worden und werden auch zu Beginn dieser Sitzung nicht vorgetragen. Sohin wird das Protokoll unterschrieben.

Die folgenden Beschlüsse werden auf Antrag des Vorsitzenden gefasst, ansonsten erfolgt eine namentliche Anführung.

Alle TO-Punkte werden mittels Power Point auf dem LED-Bildschirm präsentiert.

Sämtliche Tagesordnungspunkte wurden bei der GV-Sitzung am Montag, 10. November 2025 vorberaten.

PUNKT 2: Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich des Baugebietes „Walde-West“.

Im neuen Baugebiet „Walde-West“ (Baustufe 1) ist die Errichtung dreier Wohnhäuser geplant. Die Erlassung eines Bebauungsplanes lt gültigem örtlichen Raumordnungskonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung.

Die Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Wolfgang Mayr vom 06.11.2025 wird vorgetragen. GRin Johanna Gasser – E-Mail vom 06.11.2025 – bittet um Verzicht auf überdimensionierte Betonwände an den Grundgrenzen. (max Höhe von 1,50 m vorgesehen bzw festgelegt)

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den von Arch DI Wolfgang Mayr Raumordnung Sillian ausgearbeiteten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 321/1, 321/2 und 323/3, alle KG Abfaltersbach vom 13.11.2025, Zahl 5, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

PUNKT 3: *Beratung über die Anpassung von Abgaben, Gebühren und Steuern ab 2026.*

Folgende Gebühren sind anzupassen:

Müllgebühren – plus 4,13 %

Mindestabwassergebühr - € 2,69/m³ inkl 10 % USt (2025: € 2,60/m³)
Hundesteuerordnung-neu lt Anweisung des Landes Tirol

Die Kosten im Gesundheits- und Sozialbereich für 2026 steigen um 6 %.

BESCHLÜSSE:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Verordnungen neu zu erlassen:

- A) Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Abfaltersbach erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt | 48,- Euro |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt | 84,- Euro |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt | 108,- Euro |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt | 132,- Euro |
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt | 144,- Euro |
| f) bei einem Sechspersonenhaushalt | 156,- Euro |

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3**Weitere Gebühr**

Die weitere Gebühr bemisst sich auf die auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfälle wie beispielsweise Art, Volumen, Gewicht und beträgt:

a) für die Abholung

1. eines Restmüllsackes (70 l) 16,00 Euro

2. eines Restmüllbehälters (80 l) 5,- Euro/2-wöchiger Entleerung

b) für die Anlieferung von Biomüll, Sperrmüll und Bauschutt sind keine Gebühren zu verrechnen. Diese werden von der Verwaltungsgemeinschaft Anras und Abfaltersbach durch die Geschäftsstelle Anras vorgeschrieben.

§ 4**Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 15. Juli des laufenden Jahres vorzuschreiben.

§ 5**Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren vom 18.12.1991, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2024, kundgemacht vom 07. bis 26.11.2024 außer Kraft.

B) Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1**Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Abfaltersbach erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2**Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrs aufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist am 17.04. des jeweiligen Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Kanalgebühren vom 02.09.1985, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2024, kundgemacht vom 07. bis 26.11.2024 außer Kraft.

C) Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Abfaltersbach erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 50,- Euro.

9. Gemeinderatssitzung vom 12. November 2025

Seite 61

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden. Eine bereits entrichtete Hundesteuer wird nicht rückerstattet.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Oktober jeden Jahres.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 19.12.1983, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2024, kundgemacht vom 07. bis 26.11.2024 außer Kraft.

PUNKT 4: Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Überschreitungen.

Obmann Christof Rauchegger trägt die Überschreitungen (farblich dargestellt) vor.

Instandhaltung Pavillon	-12.094,44
Geldbezüge Assistenzkräfte Volksschule + schulische Tagesbetreuung	-4.604,39
Friedhof Sanierung - Mauerabdeckung	-2.972,00
Wasseruntersuchungen	-1.590,02
laufender Aufwand Kopierer, EDV	-1.145,94
Kosten Müllbeseitigung	-1.245,42
Wasserleitungsbau (Abfallern, Dreibrunnenquelle)	-17.595,06

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Überschreitungen von € 41.247,27 nachträglich zu genehmigen.

PUNKT 5: Anträge, Anfragen und Allfälliges.

INFORMATIONEN

Raumpflegerin Mittelschule-neu:

Frau Gabriele Ortner (GR-Beschluss vom 03.09.2025) hat ihre Zusage zum Dienstantritt per E-Mail vom 24.10., 13.32 Uhr widerrufen. Stattdessen wird Frau Elisabeth Senfter aus Mittewald die Stelle mit Dezember 2025 antreten. (Mündliche Zusage)
Der Gemeinderat gibt dazu seine einhellige Zustimmung.

Erneuerung Gemeindestraße nach Einöd: Fertigstellung 1. Bauabschnitt

Die Gesamtkosten belaufen sich lt Angabe der Agrar Lienz bei ca € 170.000. (Kostenüberschreitung von ca € 20.000)

Erweiterung Biomasseheizwerk: Leitungstrasse

Die Fa. MACHBAU, Lienz hat mit den Grabarbeiten für die Leitungstrasse begonnen.

Kneippanlage Schattseite: Beginn Planungsarbeiten mit Ausschuss

Das Planungsbüro Arge IB Laup & Conos GmbH (GF DI Gerald Alteinweisl) wird mit den Planungsarbeiten zusammen mit den Ausschussmitgliedern Ende November/Anfang Dezember beginnen.

Asphaltierungsarbeiten „Alte Bahnhofstraße“: Gesamtkosten

Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 108.511,63. (Bedarfzuweisung: € 22.522 – Auszahlung 4. Quartal 2025)

Asphaltierungsarbeiten: Fugensanierung Einöd + Geselhaus

Die Fa. Asphalt Kulterer GmbH, Treibach-Althofen hat 667 Ifm – Gesamtkosten € 2.753,-- - saniert.

Wasseruntersuchungen 2025 - Inspektionsbericht

Das Trinkwasser hat eine einwandfreie Qualität.

ÖPNV: Fahrplan 2026 – Koordinierung

Der Skibus Hochpustertal sollte in den Verkehrsverbund eingegliedert werden.

Bürgermeisterkonferenz: Streichung Bedarfzuweisungen 2026

LH Anton Mattle hat das Infrastrukturprogramm für 2026 neu aufgelegt. [$\frac{1}{2}$ -Betrag zu-gesichert (€ 10.000)]

Blutspendeaktion Mittelschule: Ergebnis

133 Spender:innen

Umzäunung Sportplatz – Sturmschaden

Die TIROLER VERSICHERUNG übernimmt die gesamten Kosten zur Behebung des Schadens.

Agrar Lienz: Neuer Mitarbeiter ländliche Verkehrerschließung

DI Alexander Theurl-Eder (Absolvent TU Graz) für Veronika Male

Nächste GR-Sitzung: Mittwoch, 17. Dezember 2025 – TO-Punkte:

1. Ausgaben 2025
2. Voranschlag 2026

Nachdem im Anschluss daran keine Wortmeldungen mehr fallen und auch keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt Bgm. BRUNNER dem Gemeinderat für seine Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

.....
Schriftführer

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied